

Nr. 2475 ¹⁵ **II-4783** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
1988-07-11

A N F R A G E

des Abg. Mag. Geyer und Freunde
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Sportfliegerclub AUSTRIA

1977 hat der Sportfliegerclub AUSTRIA die Halterschaft über das Flugfeld WIENER NEUSTADT OST übernommen, was zu einem Anstieg der Flugbewegungen durch Hobby-Flieger auf das 20-fache geführt hat. Seit diesem Zeitpunkt gibt es in Theresienfeld, Lichtenwörth und Wiener Neustadt/Döttelbachsiedlung massive Anrainer-Proteste gegen die dadurch bedingte unzumutbare Lärmbelästigung. Die Unzumutbarkeit des Lärms ist durch ein Gutachten der NÖ. Umweltschutzanstalt nachgewiesen. Ein weiteres Gutachten des Instituts für Umwelthygiene der Universität Wien, Univ.-Prof.DDr. Manfred Haider, hat aus medizinischer Sicht Gesundheitsgefährdung nachgewiesen.

Für die Bewilligung der vom Sportfliegerclub AUSTRIA auf diesem Platz beantragten neuen asphaltierten Pisten, die noch höhere Flugfrequenzen erwarten lassen, hat die NÖ. Landesregierung daher im Bescheid vom 28.8.1982, GZ I/7-L-W-215/205-67 eine Reihe von Beschränkungen für den Flugbetrieb auferlegt. Diese wurden vom BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Berufungswege mit Bescheid vom 13.5.1985, Zl. 37.314/18-I/5-85 wieder aufgehoben.

Wir richten daher an Sie folgende

A N F R A G E

- 1) Aufgrund welchen Gutachtens bzw. mit welcher Begründung hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Beschränkungen der NÖ.Landesregierung aufgehoben?
- 2) Wie lautet der vollständige Wortlaut dieses Gutachtens bzw. der Begründung?
- 3) Wer wurde als medizinische(r) Fachmann/frau zur Beurteilung der Lärmfrage herangezogen?
- 4) Besitzen die Sachbearbeiter des Verfahrens bzw. des Bescheides im BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Pilotenschein oder sind Sie im Begriffe, diesen zu erwerben, und benützen bzw. benützten diese Sachbearbeiter auch den Flugplatz WIENER NEUSTADT OST?
- 5) Laut Luftfahrtgesetz hat der Anrainer keine Parteienstellung im Verfahren und deshalb die Behörde den gesetzlichen Auftrag, die Interessen der Anrainer zu vertreten. Wer hat im gegenständlichen Verfahren die Interessen der Anrainer wahrgenommen und welche Argumentation wurde eingebracht?

- 6) Wurden bei der Beurteilung der Lärmbelästigung die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshof-Verfahrens Zl.86/03/0211 berücksichtigt, wonach bei Fluglärm nicht der energieäquivalente Dauerschallpegel, sondern die Einzelschallereignisse medizinisch relevant sind?
- 7) Warum wurden die aus medizinischen Gründen von der NÖ.Landesregierung gesetzten zahlreichen Auflagen für den Flugbetrieb als nicht erforderlich erachtet, obwohl mit dem medizinischen Amtssachverständigen offensichtlich keine Einigung dazu im BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erreicht wurde? (siehe dazu Begründung des Bescheides vom 13.5.1985, S.6)